Weitere Informationen

Anfrage vom 26.02.2025 09:16 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie geben an, dass z.B. beim Wertstoffhof Walsrode 2000 Mg / Jahr anfallen und der Abholturnus 78 x pro Jahr zu veranschlagen ist. Hieraus ergibt sich ein mittleres Gewicht pro Containerzug von ca. 25,64 Mg Altholz. Das erscheint nicht plausibel. Wir bitten um Aufklärung um welches durchschnittliches Gewicht es sich beim Inhalt pro Abholung handelt und/oder wie Sie hier in Abhängigkeit der Tonnage auf die Anzahl der Abholungen kommen.

Mit freundlichem Gruß

Antwort des Auftraggebers vom 26.02.2025 13:24 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.
Hier ist uns ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Die durchschnittliche Auslastung pro Container beträgt 8 Tonnen. Daher haben wir die Anzahl der Abholungen wie folgt korrigiert:
• Wertstoffhof Walsrode: 125 Abholungen pro Jahr
• Wertstoffhof Schneverdingen: 156 Abholungen pro Jahr

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen und danken Ihnen für den Hinweis.

Anfrage vom 25.02.2025 06:30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

gehen wir Recht in der Annahme, dass die Endverwertungssanlage kein Nachunternehmer im Sinne der Ausschreibung ist.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort des Auftraggebers vom 25.02.2025 08:02 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Endverwertungsanlage ist ausschließlich im Rahmen der Anforderungen unter dem Punkt „Verwertungsanlage“ anzugeben bzw. zu benennen. Eine gesonderte Qualifikation als Nachunternehmer im Sinne der Ausschreibung ist nicht erforderlich.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Information des Auftraggebers vom 24.02.2025 16:14 Uhr

Ergänzende Information zur Gebinde Stellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zusätzlich zu den Vorgaben in den Vergabeunterlagen möchten wir darauf hinweisen, dass neben den geforderten Containern mit Rollplane auch Container mit Netzen verwendet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage vom 24.02.2025 09:55 Uhr

Guten Tag,

in den Vertragsbedingungen unter Ziffer 9.1.2 teilen Sie mit, dass die Abrechnung und Rechnungstellung auf Grundlage der Wiegescheine einer geeichten Waage ist. Außerdem teilen Sie mit, dass im Falle des Nichtvorhandenseins einer geeichten Waage an der Übernahmestelle des AG der AN die Wiegescheine mittels geeichter Waage auf eigene Kosten zu erstellen hat - wie es vorliegend am Werstoffhof Hillern der Fall ist.
Dürfen wir davon ausgehen, dass die Wiegescheine der Eingangsverwiegung (auf einer geeichten Waage) an der Entsorgungs-/Behandlungsanlage herangezogen werden können?

Freundliche Grüße

Antwort des Auftraggebers vom 24.02.2025 10:17 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Selbstverständlich können die Wiegescheine der Eingangsverwiegung an der Entsorgungs-/Behandlungsanlage herangezogen werden. Die Wiegescheine werden mitgegeben und stehen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage vom 24.02.2025 07:52 Uhr

Guten Tag,

in der Leistungsbeschreibung teilen Sie für jede Übernahmestelle mit, dass die Verladung durch den Auftragnehmer erfolgt und die Verladekosten im Angebotspreis inklusive sind.
In den ergänzenden Vertragsbedingungen teilen Sie jedoch mit, dass die Beladung der Container durch den Auftraggeber mit Lademaschine erfolgt.
Wir bitten hier um Klarstellung.

Freundliche Grüße

Antwort des Auftraggebers vom 24.02.2025 09:16 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung zur Verladeverantwortung.

Gemäß den ergänzenden Vertragsbedingungen erfolgt die Beladung der Container durch den Auftraggeber mittels Lademaschine. Das bedeutet, dass die ordnungsgemäße Befüllung der Container in dessen Verantwortungsbereich liegt.
Bei der Abholung der Container ist sicherzustellen, dass ausschließlich ein Austausch der Container stattfindet und keine Umladung erforderlich wird. Dies dient der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs. Zudem sind bei der Abholung der vollen Container in gleicher Anzahl leere Container mit gültiger UVV bereitzustellen.
Durch Ihre Anfrage ist uns aufgefallen, dass die Formulierung in der Leistungsbeschreibung an dieser Stelle nicht korrekt ist. Dafür möchten wir uns entschuldigen. Die Beschreibung wird entsprechend angepasst, sodass sie den ergänzenden Vertragsbedingungen entspricht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Falls Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anfrage vom 19.02.2025 07:21 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

der genannte Euwid stellt aktuell einen Zuzahlungsbetrag von 7,50 €/t dar. Wie ist es, wenn durch Aufschlag Kosten für den Auftraggeber entstehen,
d.h. der Bieter nichts zahlen wird, sondern durch Kostenaufschlag diesen Wert weiter als Zuzahlungsbetrag erhöht. Dies ist in den Preisblätter unserer Meinung nach nicht abgebildet.
Vielen Dank für Ihre Rückinfo.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort des Auftraggebers vom 19.02.2025 08:19 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aktuell liegt der Euwid-Index bei -7,50€/ d.h. Zahlung von 7,50€ vom Auftraggeber an den Abnehmer (Bieter)

Sie geben in Ihrem Gebot einen Aufschlag (immer in Richtung Vergütung für den Auftraggeber) oder Abschlag (immer in Richtung Zuzahlung vom Auftraggeber) auf den Index ab.

Beispiele ausgehend von einem Indexwert von -7,50€/t:
Sie haben einen Aufschlag von 10€/t geboten: Sie zahlen an den Auftraggeber 2,50€/t
Sie haben einen Abschlag von 5€/t geboten: Der Auftraggeber zahlt Ihnen 12,50€/t

Beispiele nach Indexveränderung auf -20€/t:
Sie haben einen Aufschlag von 10€/t geboten: Der Auftraggeber zahlt Ihnen 10€/t
Sie haben einen Abschlag von 5€/t geboten: Der Auftraggeber zahlt Ihnen 25€/t

Beispiele nach Indexveränderung auf 5€/t:
Sie haben einen Aufschlag von 10€/t geboten: Sie zahlen an den Auftraggeber 15€/t
Sie haben einen Abschlag von 5€/t geboten: Es werden keine Zahlungen geleistet, der Preis liegt bei 0€/t

Bitte beachten Sie bei der Gebotsabgabe, dass Sie die richtige Auswahl „Abschlag“ oder „Aufschlag“ treffen.
Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an den Plattformbetreiber Lubey GmbH wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage vom 18.02.2025 09:40 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

lauft Anforderungskriterium ist eine Eigenerklärung (mit Ausrufzeichen hinterlegt) zu den einzelnen Nachweisen erforderlich. In dem jeweiligen Nachweisfeld ist eine Bestätigung abzugeben und dass der Nachweis auf Nachforderung erbracht werden muss. Gleiches ist in den Angebotsbedingen unter Punkt 3.4.1 ff. hinterlegt.
Wir bitten um Aufklärung ob die Nachweise bereits mit der ersten Phase abzugeben sind oder erst auf Nachforderung zu erbringen sind.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort des Auftraggebers vom 18.02.2025 13:43 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.
Gemäß den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen sind die geforderten Nachweise zunächst nicht mit dem Angebot einzureichen. Vielmehr genügt in der ersten Phase die Abgabe der entsprechenden Eigenerklärung, die im jeweiligen Nachweisfeld bestätigt werden muss.
Die tatsächlichen Nachweise werden erst im Zuge der Zuschlagsprüfung auf gesonderte Anforderung hin eingefordert. Dies entspricht auch den Regelungen in den Angebotsbedingungen unter Punkt 3.4.1 ff.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
